

UVP-Kurzbeschreibung

Antrag nach BImSchG für die Flüssiggaslagerbehälteranlage Rohde & Schwarz GmbH & Co. KG, Werk Teisnach, Kaikenrieder Straße 27, 94244 Teisnach

0 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt die beantragte Anlage unter Anlage 1 Punkt 9.1.1.3 Spalte 2 (S), Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern von Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 t bis weniger als 30 t. Somit unterliegt die Anlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 2 UVPG.

Damit ist die Anlage nicht generell UVP-pflichtig. Die UVP-Vorprüfung erfolgt automatisch durch die Genehmigungsbehörde nach Beginn des vorliegenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens. Die Bewertung erfolgt gemäß der Anlage 3 UVPG.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien zu beurteilen.

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Durch den Antrag soll eine Flüssiggaslagerbehälteranlage mit einem Lagerbehälter 62 m³ mit einer Lagerkapazität von 28,6 t Flüssiggas bezogen auf Propan und eine Temperatur von -10°C errichtet und betrieben werden. Die Anlage bleibt damit deutlich (<0,02%) unter der Schwelle von 200.000 t, ab der kraft Gesetzes generell eine UVP Pflicht besteht.

Abrissarbeiten sind keine geplant.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Angaben über bestehende oder zugelassene Vorhaben in der Nachbarschaft liegen dem Antragsteller nicht vor.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Mit Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind keine relevanten Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter verbunden.

Es werden durch die Anlage keine weiteren natürlichen Ressourcen beansprucht, das heißt, die Errichtung und der Betrieb der Anlage geht nicht mit Verbrauch von Wasser, Natur oder Landschaft einher, die eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden.

Wasser: Flüssiggas ist ein nicht wassergefährdender Stoff. Es ist nicht löslich in Wasser, sondern setzt sich durch sein leichteres spezifisches Gewicht i.d.R. auf Wasser ab. Aufgrund der Wasserunlöslichkeit ist eine Änderung der Beschaffenheit des Wassers nicht zu befürchten.

Niederschlagswasser versickert oder wird kanalisiert abgeleitet. Abwässer fallen beim Betrieb der Anlage nicht an.

Boden und Landschaft: Der Flüssiggaslagerbehälter wird erdreicheingebettet in der vorhandenen befestigten Hoffläche eingelagert und ist mit Ausnahme des Domschachtdeckels nicht wahrnehmbar.

Der Behälter wird überfahrbar ausgeführt, sodass nach Einlagerung die befestigte Fläche wieder hergestellt wird. Der Domschacht selbst ist nicht überfahrbar und wird entsprechend eingezäunt.

Die Größe der dazu benötigten Fläche beträgt ca. 100 m². Der Behälter wird auf einer ca. 20 cm dicken Sandschicht in der Behältergrube abgelegt und mit einer 20 cm dicken Sandschicht eingehüllt. Der Rest wird mit Erdreich aufgefüllt. Die Erdüberdeckung inklusive Sandbett beträgt 1 m. Die Sohle der Behältergrube wird sich – 3,70 m unterhalb der Oberkante des sich anschließenden Geländes befinden.

Flüssiggas kann nicht im Boden versickern. Tritt Flüssigphase aus, so verdampft diese beim Auftreffen auf das Erdreich durch dessen Wärme. Das Erdreich würde in diesem Falle im Bereich der Lache gefrieren. Eine Gefährdung des Erdreichs oder des Grundwassers ist deshalb ausgeschlossen.

Natur: Toxische Auswirkungen von Flüssiggas auf Pflanzen oder Tiere sind nicht bekannt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Beim Betrieb der Anlage fallen keine Abfälle an. Abfälle, die bei der Errichtung der Anlage entstehen (Verpackungen etc.), werden durch den Errichter fachgerecht entsorgt. Entsprechendes gilt ggf. für den späteren Fall der Demontage nach dauerhafter Stilllegung der Anlage.

1.5 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Der Betrieb der Anlage ist generell nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigungen verbunden. Außerdem hat die Anlage keine Auswirkungen auf die Umwelt, insbes. die Schutzgüter des BImSchG bzw. des UVPG. Die Genehmigungsbedürftigkeit i.S.v. § 4 BImSchG ergibt sich allein im Hinblick auf die Lagermenge in dem Behälter.

Die geplante Lagerbehälteranlage stellt ein geschlossenes System zur sicheren Aufbewahrung (Lagerung) von Flüssiggas nach DIN 51622 dar. Beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage entstehen keine schädlichen Stoffe bzw. Abfallprodukte.

Betriebsbedingte gasförmige Emissionen von Flüssiggas treten allein nach Beendigung des Befüllvorgangs beim Abkuppeln des Füllanschlusses (ca. 200 g) bzw. beim Peilen des Füllstandes in Kleinstmengen auf.

Lärmemissionen entstehen bei der vorliegenden Anlage nur durch:

- den Fahrzeugverkehr mit Straßentankwagen bei der Anlieferung des Flüssiggases (ca. 1 x wöchentlich)
- den Betrieb der Fahrzeugpumpe beim Befüllen des Lagerbehälters (ca. 1 x wöchentlich für ca. 2h)

Die Befüllvorgänge finden nur tagsüber statt.

Die Entnahme des Flüssiggases aus dem Lagerbehälter verursacht keine nennenswerten Geräuschemissionen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die sicherheitstechnischen Anforderungen werden bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage eingehalten. Die Anlage wird nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Daher kann das Unfallrisiko als ausreichend sicher beherrscht angesehen werden.

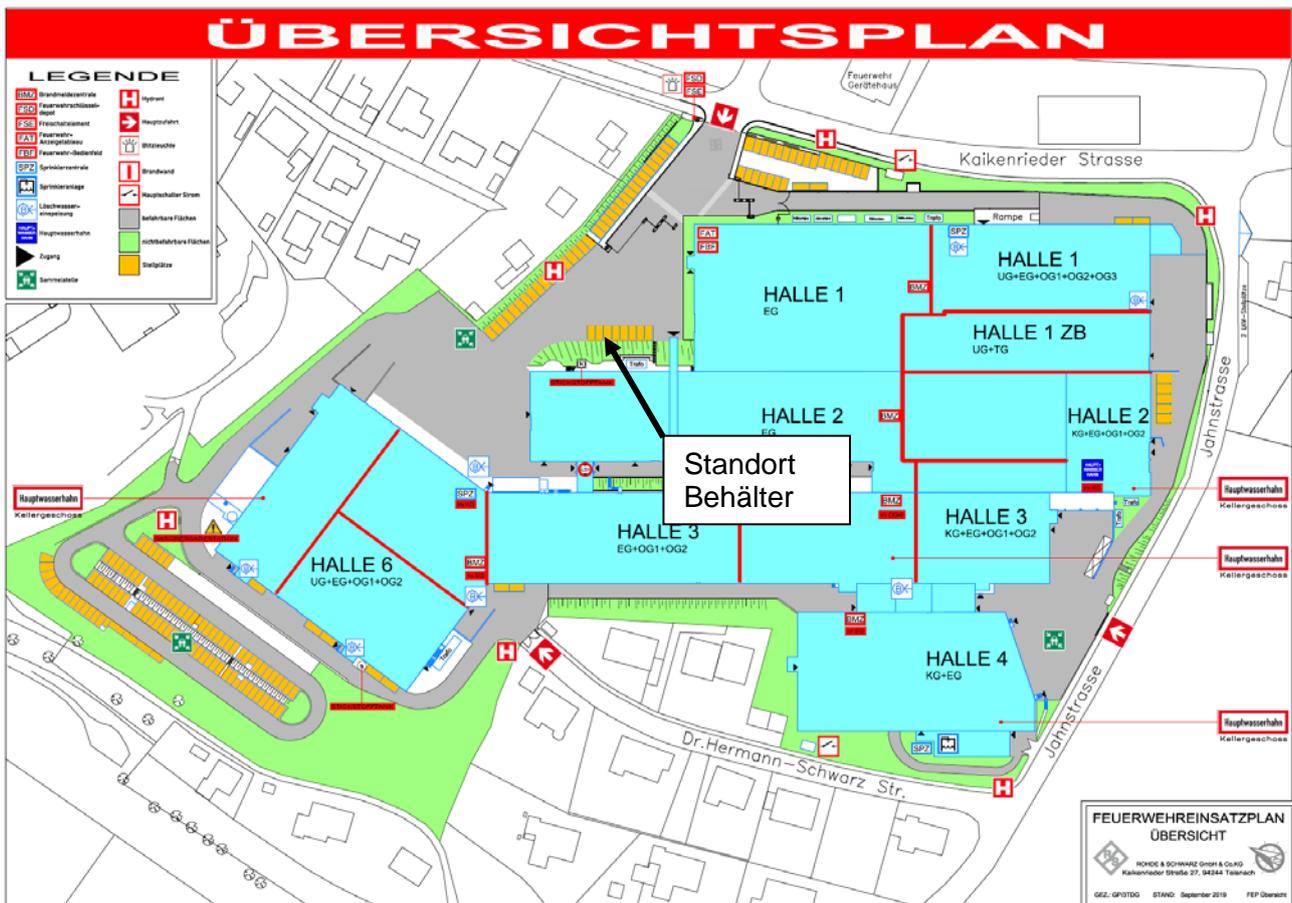
Bedingt durch die Lage der geplanten Einrichtungen können, unter Berücksichtigung aller störungsverhindernden Maßnahmen, Wechselwirkungen von vernünftigerweise nicht ausschließbaren Störfällen durch externe Einflüsse mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Im unmittelbaren Radius befinden sich keine anderen Betriebe/Firmen, die geeignet wären, durch ihre Verfahren Störungen zu generieren, die wiederum eine Störung in der geplanten Anlage befürchten lassen würden.

Maßnahmen gegen Wechselwirkungen durch externe Brandlasten sind nicht zu befürchten, da alle externen Brandlasten so weit von der Anlage entfernt sind, dass gefährliche Wärmestrahlungen oder signifikanter Trümmerflug als Gefahrenquellen von außerhalb vernünftigerweise auszuschließen sind. Der Lagerbehälter ist durch die Erddeckung ausreichend geschützt, die Abstände sind ein zusätzlicher Bonus.

Die Feuerwehr wird über Art und Umfang der Anlage informiert. Nach Errichtung der Anlage wird diese in den bestehenden Feuerwehrplan integriert.

Für die Brandbekämpfung stehen ganzjährig ausreichende Mengen an Löschwasser aus dem öffentlichen Netz (Hydranten) zur Verfügung. Nächstgelegene Hydranten Siehe Feuerwehrplan.



Quelle: Feuerwehrübersichtsplan

Damit ist die Entstehung eines größeren, nicht kontrollierbaren Brandes, vernünftigerweise nicht zu befürchten, ebenso wenig die mit einem solchen Brand potenziell verbundenen Auswirkungen auf die Umgebung.

Durch die wiederkehrenden Unterweisungen und Übungen werden die Beschäftigten über das Verhalten bei Störungen und die auszulösenden Maßnahmen geschult.

Es wird ein Notfall- und Alarmplan mit den wichtigen Telefonnummern der Verantwortlichen und Rettungsdienste, die bei einer Störung zu verständigen sind, erarbeitet.

Für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste besteht eine ungehinderte Zufahrtsmöglichkeit. Die Zufahrt zur Anlage ist hinreichend befestigt und befahrbar ausgeführt.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die Anlage fällt aufgrund der geplanten Lagermenge von < 50 t nicht in den Einflussbereich der StörfallV.

Der erforderliche Sicherheitsabstand wurde gemäß TRBS 3146 durch eine Einzelfallbetrachtung bestimmt (siehe Anhänge zur Anlagenbeschreibung). Betrachtungen zum angemessenen Sicherheitsabstand sind für diese Anlagengröße nicht erforderlich.



Die Anlage wird entsprechend den Vorgaben aus der Betriebssicherheitsverordnung regelmäßigen Prüfungen durch befähigte Personen und zugelassene Überwachungsstellen unterzogen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

Beim Einatmen wirken Flüssiggase leicht narkotisierend, allerdings nur bei höheren Konzentrationen.

Propan hat eine geringe narkotisierende Wirkung. Eine Exposition von 10 Minuten in einem 1%-igen Propan-Luft-Gemisch führt zu Schläfrigkeit, aber zu keinen weiteren Symptomauswirkungen.

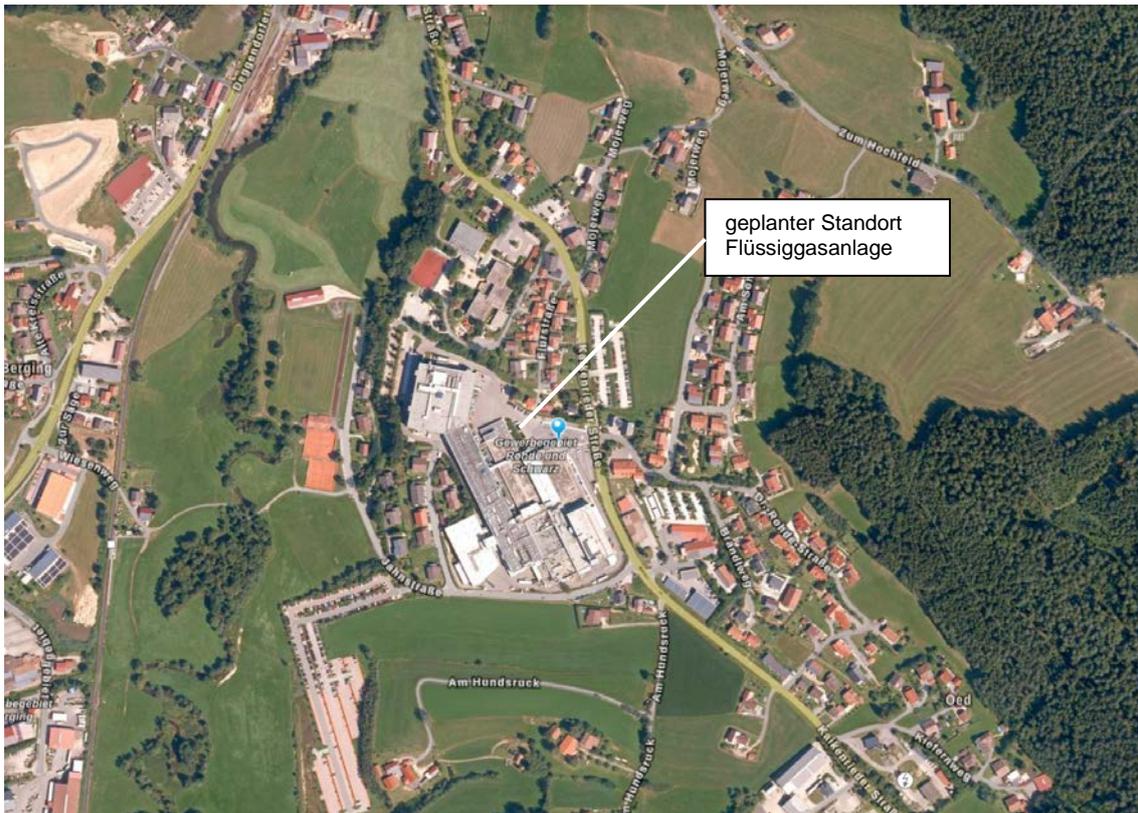
Der AGW-Wert für Propan beträgt 1000 ppm.

Bei Hautberührung mit Flüssigphase entsteht ein Abkühleffekt an den Hautstellen, die mit dem verflüssigten Gas in Kontakt kommen. Dieser Abkühleffekt ist auf die schnelle Verdampfung beim direkten Ausströmen aus Druckgefäßen zurückzuführen. Dieser Abkühleffekt kann zu Erfrierungserscheinungen führen.

Flüssiggas ist kein kanzerogener Stoff.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der folgenden Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen. Der Aufstellort und das Umfeld können den folgenden Luftbildern entnommen werden.



Quelle: BayernAtlas



Quelle: BayernAtlas



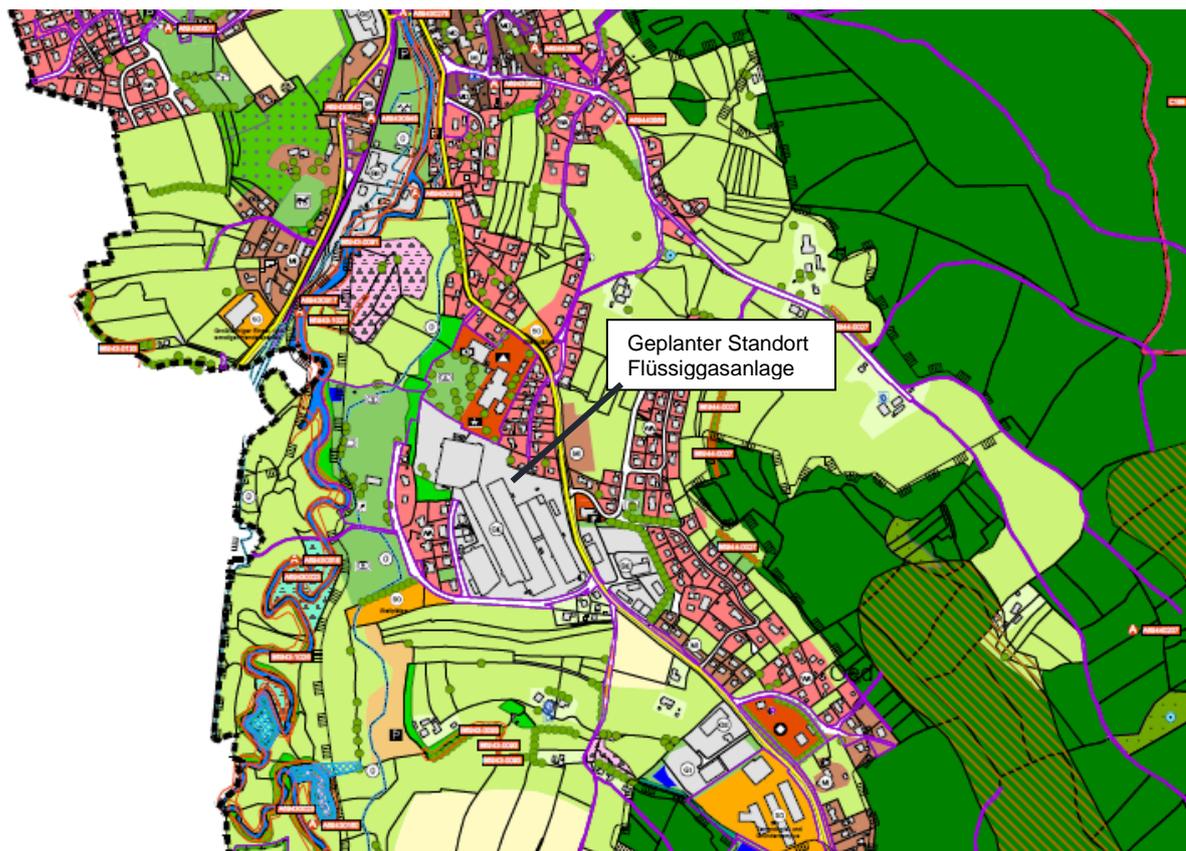
Quelle: BayernAtlas

Zu den Punkten 2. ff Anlage 3 UVPG (Standort des Vorhabens) werden für die beantragte Flüssiggasanlage die folgenden Aussagen getroffen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Anlage soll auf dem Betriebsgrundstück Gemarkung Teisnach, Flurstück 487 installiert werden.

Das Gelände ist im Flächennutzungsplan Teisnach als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen.



Quelle: Auszug FNP Teisnach

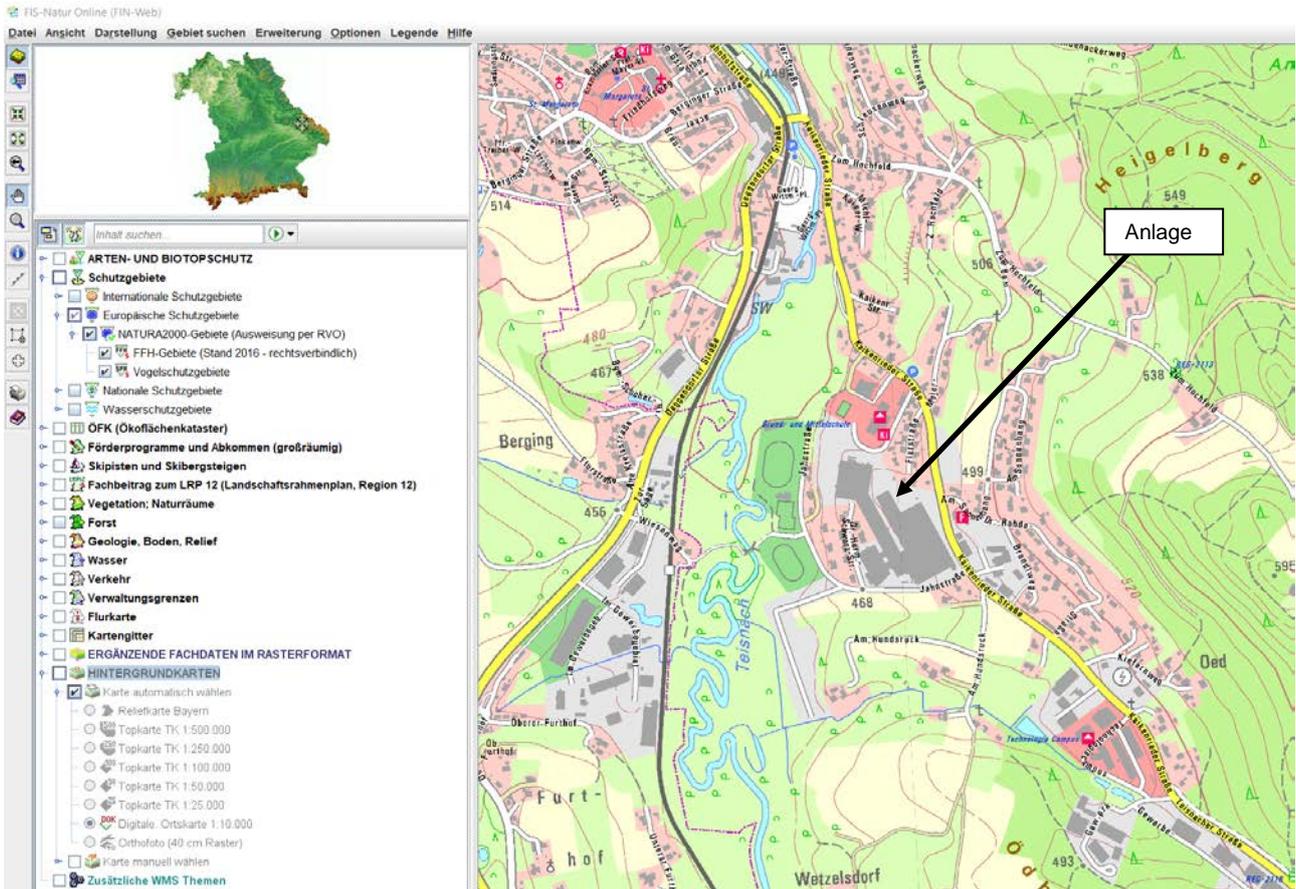
2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien)

Der Reichtum, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes werden durch die Flüssiggasanlage nicht beeinflusst.

Es handelt sich um einen vollständig erdgedeckten Behälter, der das Landschaftsbild nur geringfügig ändern.

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gelände der beantragten Anlage befindet sich nicht in einem Natura 2000 Gebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.

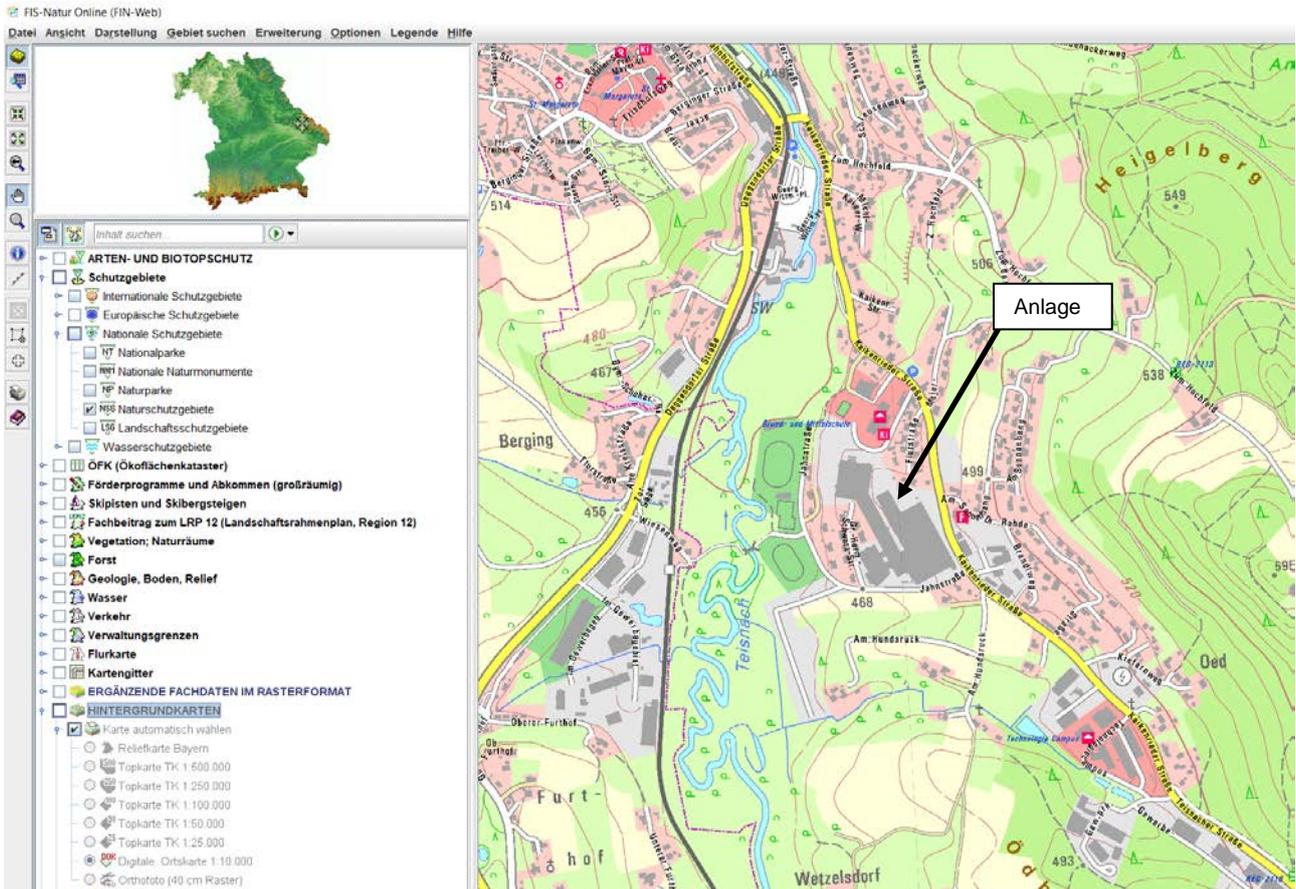


Quelle: FIN Web Bayern

- Europäische Schutzgebiete
- NATURA2000-Gebiete (Ausweisung per RVO)
 - FFH₅ FFH-Gebiete (Stand 2016 - rechtsverbindlich)
 - SPA₅ Vogelschutzgebiete

2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Gelände der beantragten Anlage befindet sich nicht in einem NSG Gebiet. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.

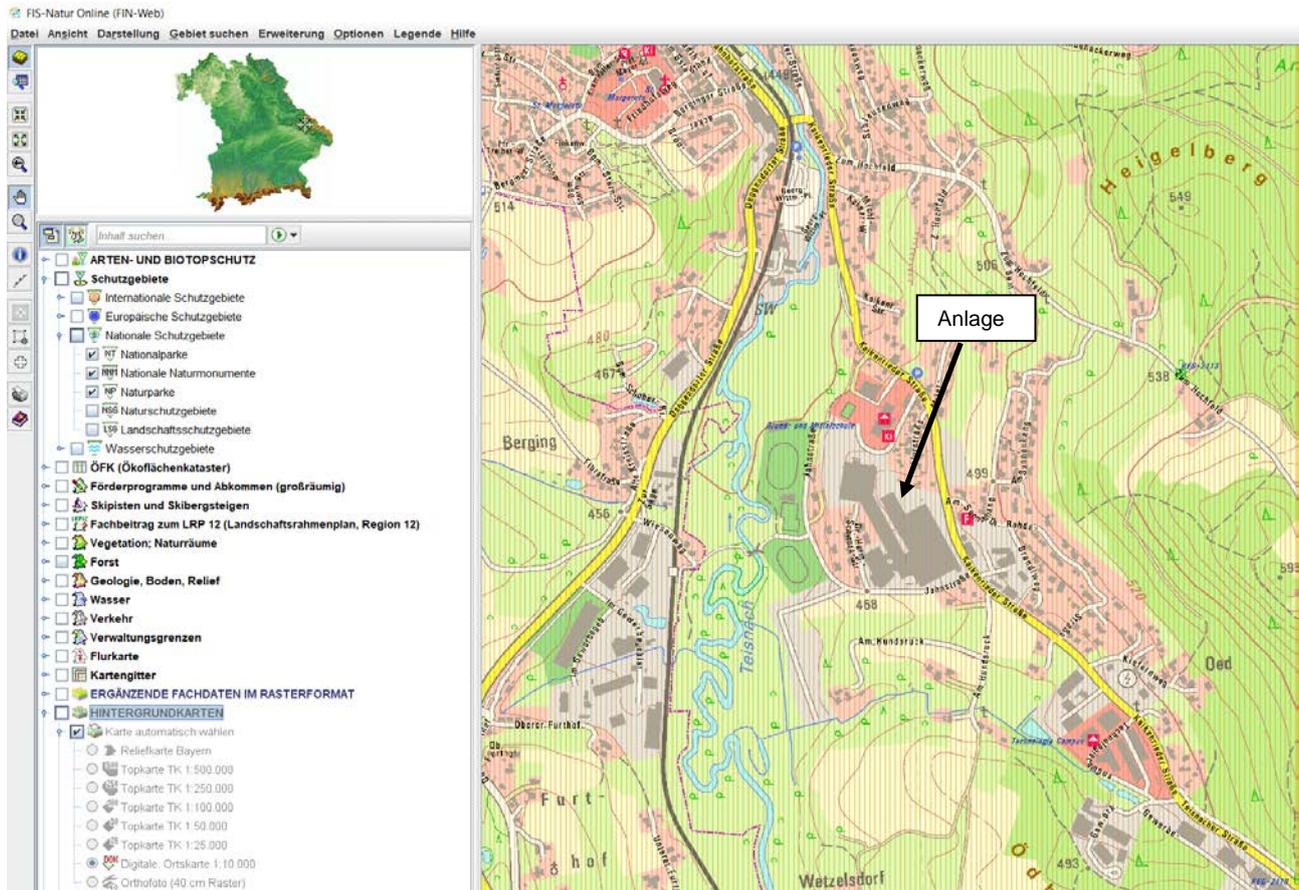


Quelle: FIN Web Bayern

- Nationale Schutzgebiete
 - NT Nationalparke
 - NNM Nationale Naturmonumente
 - NP Naturparke
 - NSG Naturschutzgebiete
 - LSG Landschaftsschutzgebiete

2.3.3 Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Das Gelände der beantragten Anlage befindet sich in keinem Nationalpark. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solcher Park oder ein nationales Naturmonument.



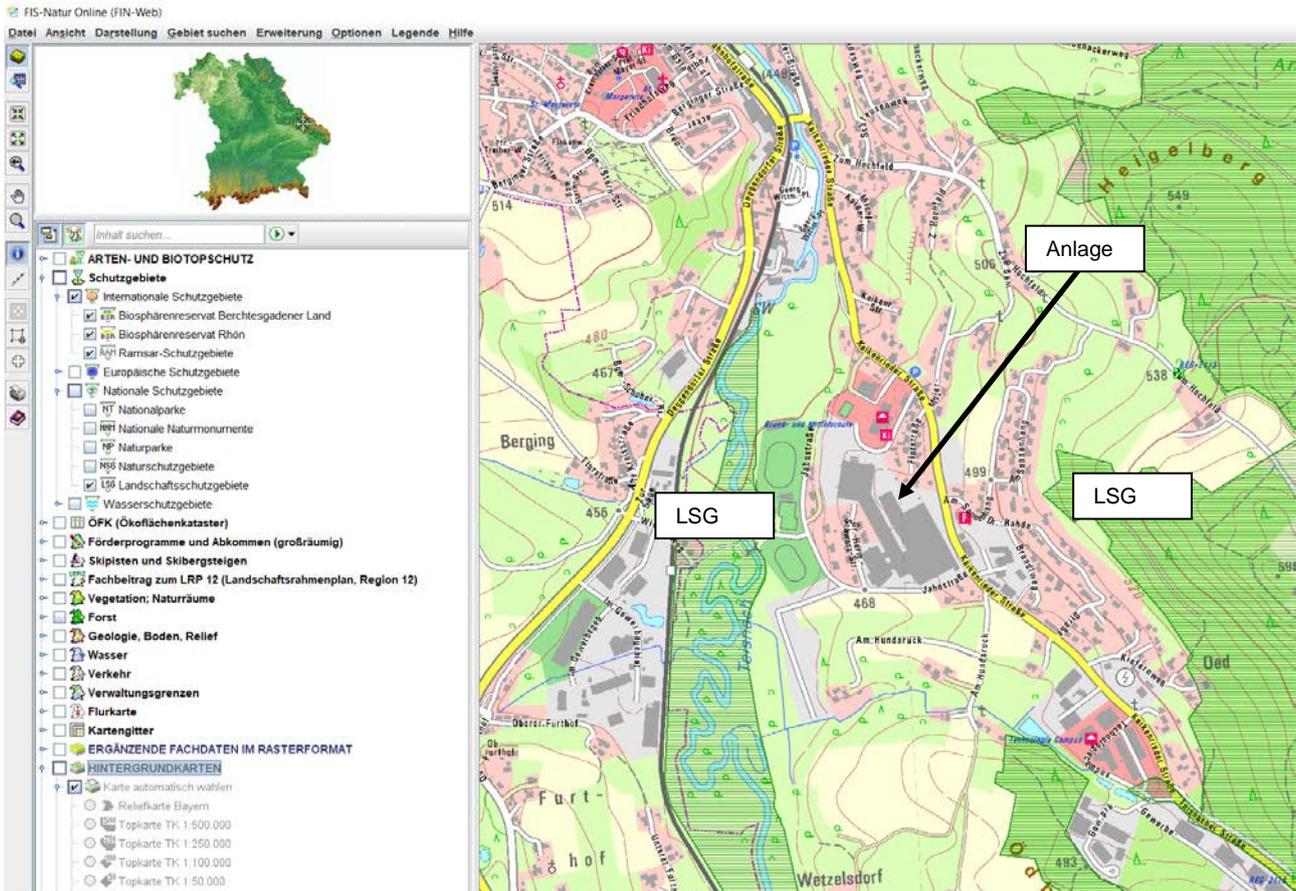
Quelle: FIN Web Bayern

- Nationale Schutzgebiete
 - NT Nationalparke
 - NNM Nationale Naturmonumente
 - NP Naturparke
 - NSG Naturschutzgebiete
 - LSG Landschaftsschutzgebiete

Der Standort der geplanten Anlage liegt im Naturpark „Bayerischer Wald“.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Standort liegt in keinem Biosphärenreservat. Auch innerhalb des vorgenannten Radius von 300 m befindet sich kein solches Gebiet.



Quelle: FIN Web Bayern

- Internationale Schutzgebiete
 - Biosphärenreservat Berchtesgadener Land
 - Biosphärenreservat Rhön
 - Ramsar-Schutzgebiete
- Europäische Schutzgebiete
- Nationale Schutzgebiete
 - Nationalparke
 - Nationale Naturmonumente
 - Naturparke
 - Naturschutzgebiete
 - Landschaftsschutzgebiete

Westlich in ca. 275 m und östlich in ca. 300 m befindet sich das LSG Bayerischer Wald.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

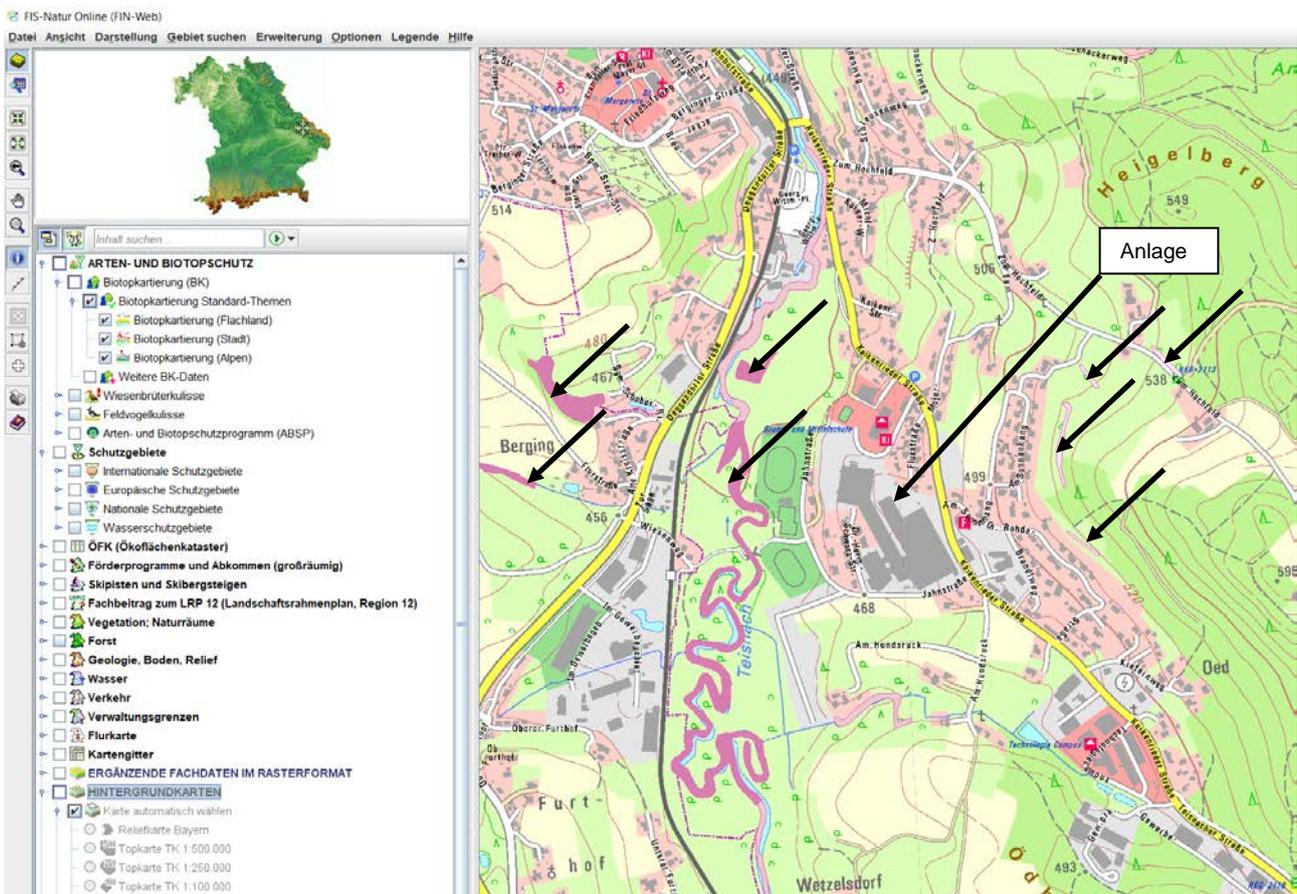
Angaben dazu liegen dem Antragsteller nicht vor.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Angaben dazu liegen dem Antragsteller nicht vor.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Standort selbst liegt in keinem Biotop.



Quelle: FIN Web Bayern

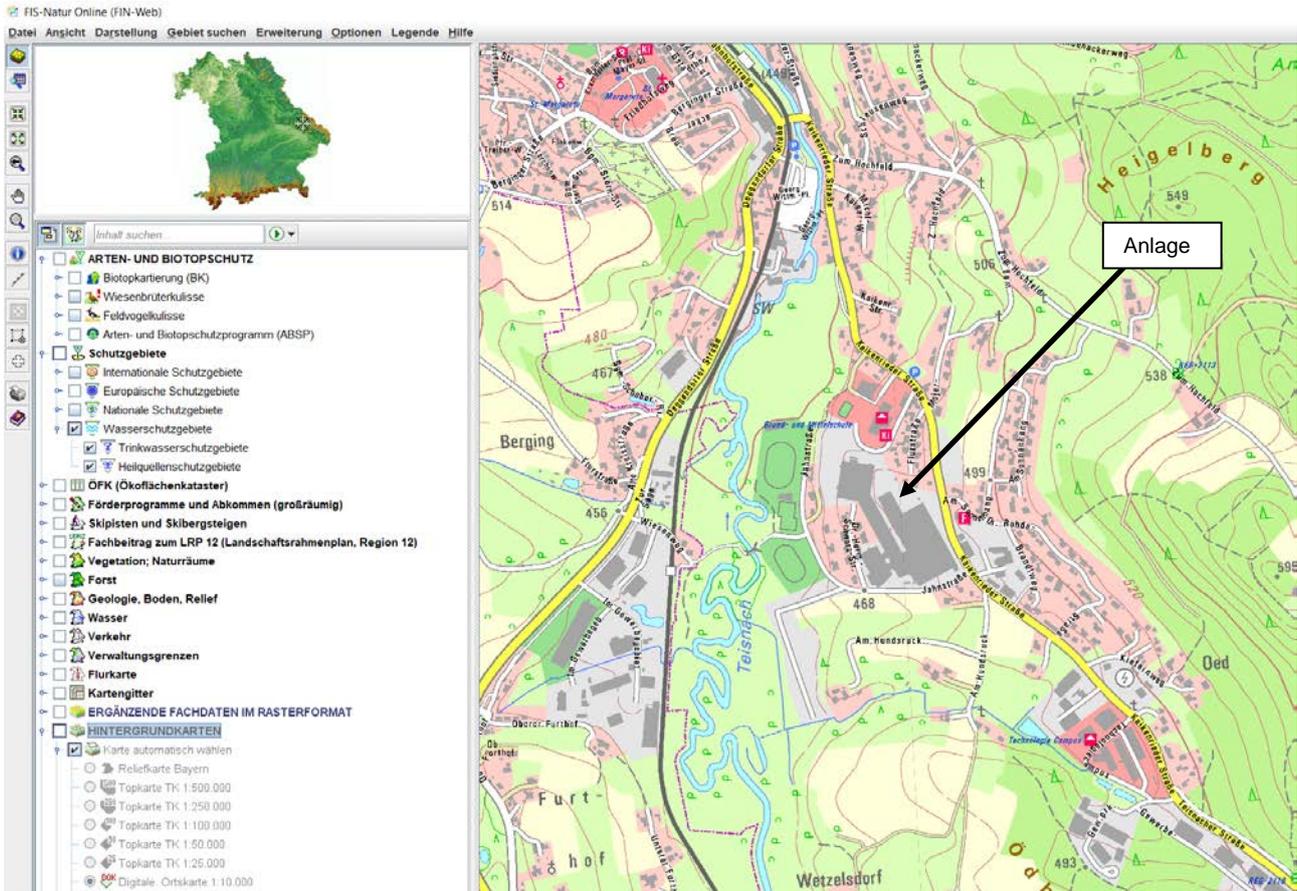
Das nächstgelegene Biotop östlich (Flachland) befindet sich in 300 m Abstand. Westlich (Hecke) sind es 350 m bis zum nächsten Biotop.

Andere Biotope siehe obige Darstellung.



2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

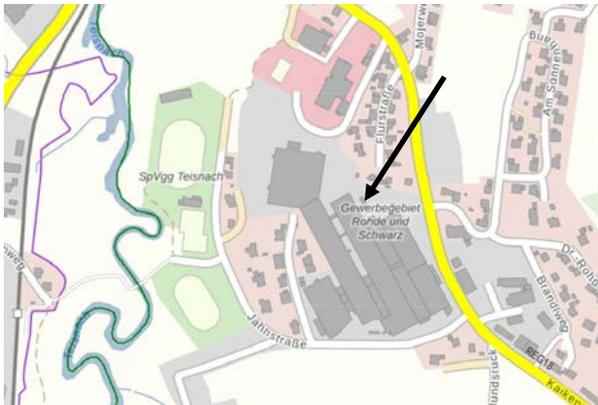
Heilquellenschutzgebiete und Wasserschutzgebiete existieren am Standort und im vorgenannten Radius nicht.



Quelle: FIN Web Bayern

- Wasserschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Heilquellenschutzgebiete

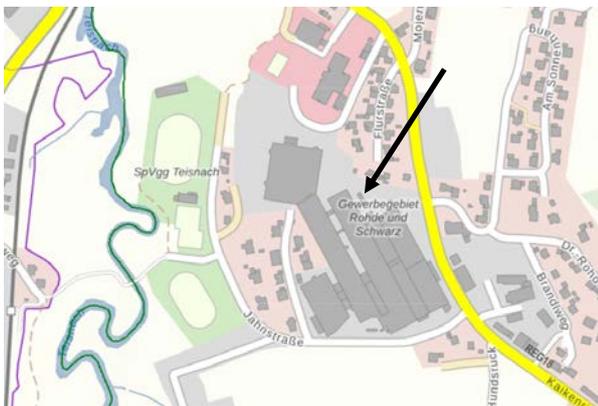
Risiko- und Überschwemmungsgebiete existieren am Standort nicht (Quelle: UmweltAtlas Bayern Naturgefahren).



Festgesetzte Überschwemmungsgebiete



HQ häufig



HQ 100



HQ extrem

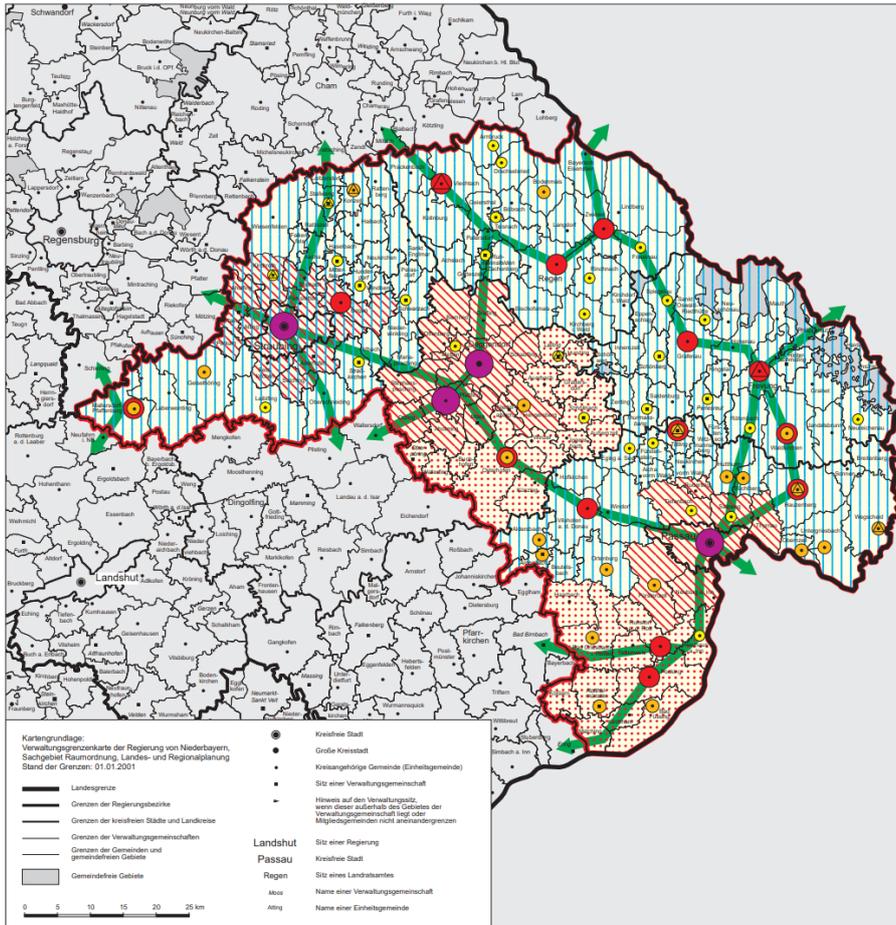
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Durch das Vorhaben werden die von der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes

Teisnach gehört zum Regionalplan Donau-Wald (12). Teisnach ist entsprechend der Raumstruktur als Kleinzentrum eingestuft.

Die geplante Anlage hat im Hinblick auf den Regionalplan keinen Einfluss.



**Regionalplan
Region Donau-Wald (12)**

Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Donau-Wald

Raumstruktur

Beschluss des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald vom 30. November 2007

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Niederbayern vom 08. April 2008

Ziele der Raumordnung (Regionalplan)

Zeichnerisch erläuternde Darstellungen verbaler Ziele

- Unterzentrum
- Kleinzentrum
- △ Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele (LEP 2006)

- Ländlicher Raum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- Ländlicher Talraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll

- Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- △ Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort

Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet

- Entwicklungssache
- Grenze der Region

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Donau-Wald bei der Regierung von Niederbayern

Kartographie: Regierung von Niederbayern

Herausgeber: Regionaler Planungsverband Donau-Wald

Quelle: Raumordnung Regionalplan Donau-Wald (12)

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Am Anlagenstandort und im vorgenannten Radius von 300 m befinden sich keine Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.



Bayerischer Denkmal-Atlas
Die Online-Version der Bayerischen Denkmalliste.
Über die Adresse, Denkmalnummer oder eine Koordinate können Sie detaillierte Informationen zu Denkmälern abrufen.

📍 Denkmäler in der Nähe

🔍 Kaikenrieder Straße 27 94244 Teisnach 300 mehr ▾

Es wurden keine Denkmäler mit Ihrer Suchanfrage gefunden.

[SUCHE NACH DENKMÄLERN](#) [BAYERN-ATLAS MIT DENKMALDATEN](#) [DENKMALLISTEN ZUM DOWNLOAD](#) [INFOS ZUM DENKMAL ATLAS](#)



© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – Hofgraben 4 – 80539 München
Postanschrift: Postfach 10 02 03 – 80076 München
Telefon (089) 21 14 – 0 – poststelle@blfd.bayern.de – www.blfd.bayern.de

Impressum
Datenschutz
Presse

Quelle: Denkmalatlas Bayern

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Informationen zu den Punkten 3. ff Anlage 3 (Merkmale der möglichen Auswirkungen) sind wie folgt. Weitere Angaben sind der Anlagenbeschreibung zum Antrag nach BImSchG zu entnehmen.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Der bestimmungsgemäße Betrieb hat, mit Ausnahme des Fahrzeugverkehrs für die Befüllung des Behälters, keine Auswirkungen auf das geografische Gebiet oder die Bevölkerung.

Die Gefahrenquellen, die von der Anlage ausgehen können, sind in der sicherheitstechnischen Bewertung und der Anlagenbeschreibung zum Antrag nach BImSchG detailliert beschrieben. Insbesondere wird die Möglichkeit von Gasaustritten ausreichend minimiert, die dann durch Zündung zu einem Brand oder einer Explosion führen könnten. In den Beschreibungen wird detailliert dargestellt, was störfallverhindernd technisch und organisatorisch unternommen wird, um solche Gefährdungen in ihrer Wahrscheinlichkeit auf ein unbedenkliches Maß zu begrenzen. Sollte es dennoch zu einem Gasaustritt kommen, so greifen die in den Alarmplänen dargestellten, störfallbegrenzenden Maßnahmen.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Für die betrachtete Anlage nicht relevant.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ist nicht mit Auswirkungen auf die Umgebung der Anlage zu rechnen. Bei Brand oder Gasaustritten greifen die störungsbegrenzenden Maßnahmen.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

Ziel aller technischen und organisatorischen Maßnahmen der Anlage ist es, die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes möglichst gegen 0 zu reduzieren. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts sehr gering.

3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Häufigkeit von Auswirkungen einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes kann unter Berücksichtigung der v.g. Punkte mit vernünftigerweise sehr selten angegeben werden. Langfristige irreversible Auswirkungen sind vernünftigerweise nicht zu besorgen.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.

Angaben über bestehende oder zugelassene Vorhaben in der Nachbarschaft liegen dem Antragsteller nicht vor.

Bei der geplanten Anlage gilt es, von lösbaren Verbindungen, entsprechend TRBS 3146, zu Schutzobjekten einen Sicherheitsabstand einzuhalten.

Schutzobjekte im Sinne der TRBS 3146 sind Einrichtungen, Gebäude und Anlagen, in denen oder bei denen sich dauernd oder regelmäßig Beschäftigte oder andere Personen aufhalten, zu deren



Schutz nicht ebensolche Vorsorgemaßnahmen getroffen sind, wie für die im Bereich der ortsfesten Druckanlage für Gase selbst Beschäftigten (z. B. Maßnahmen zur Alarmierung und Gefahrenabwehr).

Schutzobjekte können sein Wohngebäude, stark frequentierte öffentliche Verkehrs- und Schienenwege sowie betriebsfremde Gebäude.

Dieser Sicherheitsabstand wurde durch eine Ausbreitungsrechnung ermittelt und wird eingehalten.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Organisatorische Maßnahmen:

Es erfolgen regelmäßige Begehungen durch unterwiesene beauftragte Personen des Betreibers.

Die örtliche Feuerwehr wird über Art und Umfang der Anlage informiert.

Für die Einsatzfahrzeuge der Rettungsdienste bestehen ungehinderte Zufahrtsmöglichkeiten. Die Zufahrt zur Flüssiggasanlage über die Straße ist befestigt und befahrbar.

Für die Flüssiggasanlage wird ein Notfall- und Alarmplan mit den wichtigsten Telefonnummern der Verantwortlichen der Flüssiggasanlage erarbeitet, die im Gefahrenfall zu verständigen sind.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden steht Löschwasser aus Hydranten und in Anlagennähe Feuerlöscher der Brandklasse ABC zur Verfügung.

Technische Maßnahmen:

Installation eines NOT-AUS Systems zur gefahrlosen Abschaltung der Anlage.



4 Zusammenfassende Betrachtung der beantragten Anlage aus Sicht des Antragstellers:

Gemäß UVPG ist für Anlagen der vorliegenden Größenordnung eine Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde durchzuführen, in der geklärt wird, inwieweit von der projektierten Anlage überhaupt negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen können. Nur soweit sich bei dieser Vorprüfung anhand der Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG hierzu ein besonderer Anlass ergibt, ist als Ergebnis eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Informationen zur Bewertung der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG wurden in den vorgenannten Kapiteln genannt und dokumentiert. Es ist aus Sicht des Antragstellers keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, weil das Vorhaben aufgrund der nach Anlage 3 dargestellten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach der allgemeinen Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ist das Ergebnis der Öffentlichkeit gemäß § 5 (2) UVPG durch förmliche Veröffentlichung bekannt zu geben.

Für die allgemeine Vorprüfung der beantragten Flüssiggaslageranlage ist zusammenfassend festzustellen, dass

- aufgrund der vorhandenen Umgebung,
- der Größe des Vorhabens, die deutlich unter der Schwelle von 200.000 t bleibt,
- keine natürlichen Ressourcen beansprucht werden, d.h. die Errichtung und der Betrieb der Anlage nicht mit Verbrauch von Wasser, Boden, Natur oder Landschaft einhergeht, der eine besondere Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würde,
- beim Betrieb der Anlage kein Abfall anfällt,
- Flüssiggas nicht wassergefährdend ist,
- der Betrieb der Anlage nicht mit Umweltverschmutzung und Belästigung verbunden ist und
- auch das Unfallrisiko im Hinblick auf die sicherheitstechnischen Anforderungen nach BImSchG und StörfallV als bestmöglich minimiert gelten darf.